klagten begründet sei, ift nicht zu untersuchen, ob das vom Rläger behauptete Recht wirklich bestehe, sondern nur, ob dasselbe, sofern es besteht, bem Privatrechte angehört. Allerdings wird die Ruständigkeit bes Civilrichters nicht daburch allein begründet, daß bie Partei ihren Anspruch als einen privatrechtlichen bezeichnet. sondern die Rompetenz des Civilrichters hängt davon ab, welches bie rechtliche Natur bes eingeklagten Anspruches in Wahrheit ift. Allein auf der andern Seite ift bei Entscheidung der Kompeten :frage nicht zu prufen, ob die vom Rläger behaupteten Tatsachen erwiesen seien und ob aus benselben nach den Regeln des Privat= rechtes ber eingeklagte Anspruch sich wirklich ergebe. Dies ist nicht Sache ber Rompetenzprüfung, sondern ber Sachentscheibung. Bei ber Kompetenzprüfung ist nur zu untersuchen, ob ber vom Rläger behauptete Tatbestand dem Privat= oder dem öffentlichen Rechte angebort, nicht bagegen, ob berfelbe nach den Normen bes geltenden objektiven Rechtes ein jubjektives Privatrecht in concreto wirklich erzeuge (vergl. Entscheidungen, Amtliche Sammlung XV. S. 908 Erw. 1, ibidem XVII, S. 796 u. ff.).

3. Hievon ausgegangen, kann die Rompetenz des Bundesge= richtes in vorliegendem Falle füglich nicht beftritten werben. Die Klage macht nicht etwa einen Anspruch aus der der Beklagten von der Bundesbehörde erteilten Rongession geltend, sondern sie behauptet einen besondern zwischen den Parteien abgeschlossenen privatrechtlichen Vertrag, durch welchen die Beklagte fich dent Rlager gegenüber zum Bau und Betriebe einer Schmalfpurbahn von Chur nach Thusis verpflichtet habe. Sie behauptet also als Fundament des eingeklagten Unspruches ein Privatrechtsverhatlnis. Die Pflicht ber Beklagten jum Bau und Betriebe ber Schmalspurbabn Chur=Thusis wird nicht etwa aus einer öffentlich=recht= lichen Beziehung ber Parteien, aus einem zwischen ber Regierung bes Kantons Graubunden als Trägerin der Staatsgewalt und ber Beklagten als Glied bes Gemeinwesens bestehenden Rechts= verhältnisse abgeleitet, sondern vielmehr aus einem Rechtsgeschäfte bes Privatrechtes; ber eingeklagte Anspruch ist also ein privatrechtlicher. Wenn die Beklagte einwendet, die Regierung des Kantons Graubunden sei um Minwirkung bei den Konzessionsverhandlungen u. f. w. in ihrer publizistischen Stellung, als öffentliche

Behörde, angegangen worden und babe als solche gehandelt, so ist dies nicht schlüffig. Denn ber Rläger behauptet ja eben, bak anläklich jener an sich gewiß auf dem Gebiete bes öffentlichen Rechtes fich bewegenden Verhandlungen über Konzesfionserteilung und Abanderung, zwischen ihm und der Beklagten noch ein besonderer privatrechtlicher Vertrag sei abgeschlossen worden. Ob diese Behauptung richtig ist, ob durch die zwischen den Parteien ausgetauschten Erklärungen ein privatrechtlicher Vertrag wirklich abgeschlossen worden und ob dieser Vertrag gultig und klagbar. ob Realexekution statthaft sei u. f. w., dies alles ist nicht bei Brüfung der Kompetenzfrage, sondern bei Beurteilung der Haupt= sache zu untersuchen und zu entscheiden. Die Kompetenz bes Bundesgerichtes ist badurch begründet, daß der Kläger einen dem Privat- und nicht dem öffentlichen Rechte angehörigen Tatbeftand, daß er einen privatrechtlichen, von ihm in privatrechtlicher Eigenschaft abgeschlossenen Vertrag behauptet.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die von der Beklagten aufgeworfene Ginrede der Inkompetenz des Gerichtes wird als unbegründet abgewiesen.

99. Urteil vom 6. Juli 1893 in Sachen Solothurn gegen Gemeinde Zuchwyl.

A. Das Wasserbaugesetz bes Kantons Solothurn vom 4. Juni 1858 regelt in seinem Abschnitt I unter b (§§ 8—20) die "Aufssicht, Unterhalts- und Schutpflicht" in betreff der öffentlichen Gewässer. Dasselbe stellt unter anderm in § 11 den Grundsatz auf, daß die Sicherung der User, Bette und der Schutz gegen Überschwemmung dem beteiligten Eigentum obliege, mit der Maßzgabe, daß bei allen größern und wichtigern Schutzbauten sich der Staat angemessen zu beteiligen habe. § 18 macht den Gemeinderäten zur Pflicht, unter Mitwirkung der Pflichtigen sür ihre Einung ein Reglement zu erlassen, welches die zu unterhaltende Gewässerstrecke, die nötigen Vorschriften über Bauart,

die Pflichtigen und die Berteilung der Baulast unter bieselben. fowie die Organisation enthalten solle. § 19 bestimmt : "Dem Staat gegenüber haftet die Gemeinde für die Erfüllung der Iln= terhaltspflicht ber Ufer und Bette von öffentlichen Gewässern in ihrer Einung, unter Vorbehalt ihres Rudgriffes gegen die reglementarisch Pflichtigen." In seinem Abschnitt III., §§ 27-45. enthält das Gesetz Bestimmungen über "Korrektion von Gewässern und Austrocknung von Mösern und anderm Land." § 27 schreibt vor: "Kur Korrektion von öffentlichen Gewässern, wodurch bas bisherige Flußbett ganz oder zum Teil verlaffen oder wesentlich verändert ober ber Wafferspiegel eines folchen Gemäffers tiefer gelegt wird, gelten die jedesmal zu diesem Zwecke aufgestellten gefetlichen Bestimmungen."

B. Am 24. November 1869 bewilligte der Kantonsrat des Rantons Solothurn einen Rredit von 13,500 Fr. fur Regulie= rung ber Emme burch Anwendung eines rationnellen Uferschutz= bautensoftems, jedoch unter ber Bedingung, daß dem Kantonsrat vor Ausführung der Bauten Plan und Koftenrechnung nebst Brojekt betreffend Übereinkommen mit den anderweitigen Beteilig= ten vorgelegt werbe. Hierauf wurde am 30. Januar 1870 zwischen Abgeordneten der Gemeinde Nieder-Gerlafingen, Biberift, Derenbingen, Luterbach und Zuchwyl eine Übereinkunft betreffend gemeinschaftliche Verpflichtung gegenüber bem Staate für eine Emmenregulierung vereinbart, welche unter anderm folgende Be= ftimmungen enthält: "1. Die Gemeinden Rieber-Gerlafingen, "Biberift, Derendingen, Luterbach und Zuchwyl verpflichten sich, "in Anwendung ber §§ 8—20 bes Wasserbaugesetzes an einer "Regulierung der Emme durch den Staat in nachbezeichneter "Weise mitzuwirken.... 3. Die genannten Gemeinden verpflichten "sich, unter Vorbehalt bisheriger Buhrpflicht von Privaten, jede "für die in ihrer Einung liegenden Arbeiten das erforderliche "Holzmaterial zu liefern und allfällige Fuhrungen für Steine . "als eine öffentliche Leiftung.... zu besorgen.... 4. Un die übrigen "Rosten übernehmen die Gemeinden 30%, welche auf jede im "Berhältniße der in ihrer Ginung liegenden Uferlänge, der Größe "bes im Überschwemmungsgebiete gelegenen Landes und mit be-"sonderer Berücksichtigung des durch die Korrektion gewonnenen

"Strandbodens verteilt wird. Diese Beträge find nach Fortschritt "der Arbeit an den Staat zu bezahlen. 5. Diese letztern Rosten "können nach § 11 des Wasserbaugesetzes auf das beteiligte "Gigentum verlegt werden. Die zwischen einzelnen Gemeinden und "Privaten ober Privatgesellschaften bestehenden Verträge über "Uferschutpflicht bleiben vorbehalten. 6. Wo infolge beffen Pflichten "und Laften von Gemeinden gang ober teilweise auf Privaten "übertragen werden, konnen benfelben auch die Rechte und Be-"fugnisse ber Gemeinden gang ober teilweise eingeräumt werden. .. T. Ebenso bleiben allfällig zwischen dem Staat und ben Brivat= "gesellschaften am Emmenkanal und den Gifenbahngefellichaften "abzuschließende Berträge, welche beren Beteiligung an ben "Roften ber Regulierungsarbeiten feststellen, vorbehalten. In biefen "Berträgen foll jedoch bestimmt werden, daß die genannten Ge= "sellschaften für ihren in den Gemeinden liegenden Grundbesitz "ber gesetlichen Besteuerung burch die Gemeinden unterliegen. "8. Die Verteilung der Beitragspflicht geschieht alsdann nach § 18 "des Wasserbaugesetzes. Das in diesem Paragraphen vorgesehene "Reglement muß für alle Gemeinden dieselben Grundfate enthalten "und wird deshalb bessen Keststellung der in Art. 11 genannten "Rommission unter Vorbehalt ber Genehmigung durch ben Großen "Rat übertragen." Art. 11 fieht die Ginsetzung einer Kommission, in welcher fammtliche Gemeinden vertreten find, zu Überwachung ber Interessen von Gemeinden und Privaten an dem Unter= nehmen vor und bestimmt deren Kompetenzen. Der Regierungs= rat legte hierauf, unter Berufung auf dieses Übereinkommen, in ber Kantonsratssitzung vom 4. März 1870 bem Kantonsrate Bericht und Antrag über die Emmekorrektion vor, in welchen die Rosten des ganzen Korrettionsunternehmens auf zusammen 200,000 Fr. veranschlagt wurden. Der Regierungsrat ging da= bei von der Ansicht aus, diese Korrektion falle unter die §§ 8 bis 20 bes Wafferbaugesetzes und könne daher ohne Erlag eines Spezialgesepes durchgeführt werden. Der Kantonsrat pflichtete zwar im übrigen den Antragen des Regierungsrates bei, dagegen beschloß er, auf Antrag seiner Kommission und im Gegensatze zu der Auffassung bes Regierungsrates, ferner : "Im weitern tit der Regierungsrat beauftragt, die durch § 27 des Gesetzes

über Masserbau und Entsumpfungen vom 4. Juni 1858 gefor= berte gesetzliche Vorlage über die Emmenkorrektion zu hinter= bringen." Die kantonsrätliche Kommission hatte ausgeführt, es treffe bier \$ 27 des Gesetzes zu, da durch die Korrektion das Flußbett wesentlich verändert und neue Ufer geschaffen werden. Der Regierungsrat bes Rantons Solothurn legte ben vom Rantondrate geforderten Gesetzesentwurf erst am 2. Dezember 1876 vor, nachdem inzwischen die Emmenkorrektion teilweise bereits ausgeführt war. Dieser Entwurf wurde in der Bolksabstimmung vom 7. Januar 1877 mit großer Mehrheit verworfen und es ist ein die Emmenkorrektion regelndes Gesetz überhaupt nicht zu Stande gekommen : bagegen wurde vom Kantonsrate am 20. Rovember 1878 beschlossen, das Unternehmen auf Grundlage ber Übereinkunft vom 30. Januar 1870 zu Ende zu führen.

C. Bei Beginn der Verhandlungen über die Übereinkunft vom 30. Januar 1870 hatten die Abgeordneten der Gemeinde Zuchwyl erklart, daß fie an benselben nur in dem Sinne teilnehmen, "bag ihrer Gemeinde das Protofoll offen gehalten bleibe." Während bie übrigen Gemeinden die Abereinfunft genehmigten, beschloß die Gemeinde Zuchwoll am 8. Dezember 1871: "Die Gemeinde gibt aus ihren Schachen bas nötige Staudenholz, bagegen beschließt sie, von Frohnungen oder baarem Gelbe als Beitrag nichts leiften zu wollen." Erst am 1. Februar 1877 beschloß die Gemeinde Zuchwyl, der Übereinkunft vom 30. Januar 1870 für die Zukunft beizutreten. Dieser Beschlug lautet: "1. Uber die "fammtlichen bis babin in ber Emme im Gemeindebegirt ausge-"führten Arbeiten sei am Gemeindebeschluß vom 8. Dezember "1871 unbedingt festzuhalten. 2. Was sodann die zur gegen-"wärtigen Stunde noch erforderlichen Arbeiten anbetrifft, sei bem "ursprünglichen, von den Gemeinden entworfenen Vertrage bei-"zutreten, unter der Bedingung jedoch, daß die Gemeinde Zuchwyl "über das bisher Geschehene in keiner Beise belaftet werde. "3. Da die Gemeinde das erforderliche Holz nicht genügend be-"fist, so beschränkt fle sich auf die Lieferung der nötigen Pfähle. "Die in ben Schachenwalbungen noch vorhandenen Holzarten, "namentlich die Schwarzdornen, sollen verwendet werden. Für die "Lieferung bes übrigen Holzes soll der Gemeindrat mit dem Tit.

"Baudepartement des Kantons den erforderlichen Bertrag ab-"Schließen." Der Regierungsrat nahm burch Beschluß vom 13. Februar 1877 von diesem Gemeindebeschlusse Vormerk und ermächtigte das Baudepartement, die bisher auf bem Gemeinde= bezirke von Zuchwyl verausgabten 1054 Fr. 12 Cts. als Beitrag bes Staates auf ben außerordentlichen Kredit von 10000 Fr. zu verrechnen. In dem Protofolle über die Gemeindeversammlung vom 1. Februar 1877 ist bemerkt, daß in erster Linie die ver= fammelten Bürger beschloffen haben, das Traktandum (bie Emme= forrettion) "als eine reine Burgerfache behandeln zu wollen." In betreff ber Bedeutung dieses Beschlusses ift zu bemerken : Das solothurnische Gemeindegesetz vom 16. September 1871 fannte prinzipiell nur Gine Gemeinde, die Bürgergemeinde, raumte aber in seinem § 2 auch den steuerpflichtigen Niedergelassenen in ge= wissen Angelegenheiten bas Stimmrecht an biefer Gemeinde ein, insbesondere bei "Beratung und Feststellung der Ginnahmen und Ausgaben und bei Ablage der Rechnungen berjenigen Fonds. beren Ausfälle burch Steuern ober Leiftungen (Anfagengelb aus= genommen) gedeckt werden und überhaupt bei allen Beratungen und Beschlüssen, welche durch Steuern zu bedende Ausgaben zur Folge haben.... Um 23. Januar 1877 hatte sodann ber Kantongrat des Rantons Solothurn einen Beschluß gefaßt, in welchem er konstatirte, daß durch Art. 43 Lemma 4 B.-B. vom 29. Mai 1874 und Urt. 58 ber fantonalen Staatsverfassung vom 12. De= zember 1875 das Gemeindegeset dahin modifiziert sei, daß neben der Bürgergemeinde eine Orts: ober politische Gemeinde bestehe. auf deren Organisation die gesetzlichen Bestimmungen anzuwenden feien. Der Kantonsrat beauftragte darauf gestützt ben Regie= rungsrat, Reuwahlen der fämtlichen Gemeindebehörden in diefem Sinne anzuordnen. Infolge dieses Beschlusses wurde die Ausscheidung der Einwohner= oder politischen und der Bürgerge= meinde vollzogen; in Zuchwyl wurden die Wahlen, wodurch besondere Einwohner= und Bürgergemeindebehörden bestellt wurden, am 11. Februar 1877 und 4. März gleichen Jahres getroffen.

D. Nach Aufstellung bes Kantonsingenieurs betrugen bie Gesammtauslagen für die Emmenkorrektion Ende 1881 198,782 Fr. 90 Cts., woran die Gemeinden gemäß Art. 4 der Übereinkunft

vom 30. Januar 1870 30%, oder rund 60,000 Fr. zu verguten hatten. Die (in Art. 11 ber Übereinkunft vom 30. Juni 1870 vergesehene) Kommission, die sogenannte Emmenkommission nahm am 17. Januar 1882 bie Berteilung biefer Summe auf bie Gemeinden vor, indem sie der "Gemeinde Zuchwoll (incl. Erben Banggi)" einen Betrag von 10,500 fr. zuteilte. Die Bertreter ber Gemeinden erhielten den Auftrag, diese Rostenverteilung ihren Gemeinden zu unterbreiten und deren Entscheidungen in ber nächsten Versammlung kund zu geben. In der folgenden Sitzung vom 24. Januar 1882 erklärten die Bertreter ber Gemeinde Auchwyl, Auchwyl wünsche, daß die dieser Gemeinde zugewiesenen Rosten auf die Verpflichteten als : Gemeinde, 3. Sanggis fel. Erben und Centralbahn, durch bas Baudepartement verteilt werden. Ferner wünsche Zuchwyl, es sollen jeder Gemeinde biejenigen Rosten zugeteilt werden, welche fur Korrektion im betreffenden Gemeindebezirk verausgabt wurden. Durch Beschluß des Regierungsrates wurde die von der Emmenkommission vorge= nommene Verteilung der Gemeindebeitrage genehmigt und die Frist zu Bezahlung dieser Beitrage auf 30. Oktober 1883 fest= gesett. Die Gemeinde Zuchwol bezahlte auf diesen Zeitpunkt nicht. Die kantonalen Behörden forderten hierauf wiederholt die Einwohnergemeinde Zuchwol zu Bezahlung des ber Gemeinde Buchwyl zugeschiedenen Betrages von 10,500 Fr. auf. Die Ginwohnergemeinde bestritt jedoch ihre Zahlungspflicht und erwirkte, nachdem der Staat am 1. Februar 1890 gegen ste Betreibung angehoben hatte, Rechtsvorschlag.

E. Mit Klageschrift vom 19. Januar 1891 reichte danach der Fistus des Kantons Solothurn gegen die Gemeinde (die Ein= wohnergemeinde) Zuchwyl Klage ein mit dem Rechtsbegehren: Die beklagte Gemeinde sei verpflichtet, der Klägerschaft zu bezahlen: 1. Hauptsumme 10,500 Fr.; 2. Zins feit 30. Oktober 1883 à 5%; er führte aus, die Gemeinde sei zu Zahlung dieser Summe sowohl nach dem Wasserbaugesetze als nach dem Vertrage vom 30. Januar 1870 verpflichtet.

F. Die Beklagte stellte in ihrer Vernehmlaffung die Antrage: 1. Die Berantworterin ift nicht gehalten, die gegnerische Rlage einläglich zu beantworten, eventuell 2. Abweifung des Klage=

begehrens unter Koftenfolge. Zu Begründung ihres erften Un= trages erhebt sie in erster Linie die Ginrede der Verjährung, inbem sie behauptet, fämtliche Arbeiten in ber Einung Zuchwol feien im Frühling 1877 vollendet gewesen. Nach Art. 4. Abs. 2 ber Übereinkunft vom 30. Januar 1870 seien die streitigen Beitrage nach dem Fortschreiten der Arbeit an ben Staat zu begablen. Sie feien also je auf Ende eines Jahres fällig geworden : die Berjährung laufe banach von Ende 1877 an und es sei baber. da gegen die Beklagte erst am 1./10. Februar 1890 Betreibung angehoben worden sei, der Klageanspruch verjährt. Im weitern bestreitet die Beklagte ihre Passivlegitimation, indem sie wesentlich ausführte: Der Beschluß der Gemeinde Zuchwyl vom 1. Kebruar 1877, durch welchen die Gemeinde fur die Jufunft dem Bertrage vom 30. Januar 1870 beigetreten sei, sei nicht ein Beschluß ber Einwohner-, sondern der Bürgergemeinde Zuchwyl. In der Folge habe ber Einwohnergemeinberat Zuchwil ben fantonalen Behörben wiederholt erklärt, dog die Emmenkorrektionsangelegenheit die Einwohnergemeinde nicht berühre, sondern Sache der Burgergemeinde sei. Dagegen habe sich der Bürgergemeinderat von Zuchwyl stets mit der Angelegenheit der Emmenkorrektion beschäftigt; zu ben Delegirtenversammlungen ber Gemeinden seien stets nur Ub= geordnete der Burgergemeinde, nicht der Ginwohnergemeinde, bei= gezogen worden; in der sogenannten Emmenkommission sei nie die Einwohnergemeinde, sondern stets nur die Burgergemeinde vertreten gewesen, und zwar lettere nicht als Gemeinde, sondern als beteiligte Liegenschaftsbesitzerin. An der Emmenkorrektion beteiligte Liegenschaftsbesitzer in der Einung Zuchwyl seien nur die Bürgergemeinde Zuchwyl, die Besitzer des Emmenholzes (die Erben Hänggi) und die Schweizerische Centralbahn. Diese Land= besitzer seien faktisch und mit Genehmigung bes Regierungsrates an Stelle der Gemeinde Zuchwyl getreten. Mit der Schweize= rischen Centralbahn habe ber Regierungsrat am 23. November 1876 eine Übereinkunft getroffen, laut welcher dieselbe als Be= fitzerin von an der Emmenkorrektion beteiligtem Land in der Einung Zuchwoll sich durch eine Aversalsumme von 10,000 Fr. von famtlichen biesbezüglichen Laften befreit habe. Ebenso haben die Erben Bangai, die Besitzer des Emmenholzes, Beitrage direkt an die

Regierung bezahlt und mit Sit und Stimme an der Emmenkommission teilgenommen. Auch die Burgergemeinde babe sich stets als bireft beteiligt erachtet; am 28 Februar 1878 babe ber Bürgergemeinderat ben allgemeinen Beschluß gefaßt, daß die Rosten der Emmentorrektion durch die Forstkasse, welche eine bürgerliche Rasse sei, vorschußweise bezahlt werden sollen: ebenso habe die Burgergemeinde wiederholt Beschlüsse betreffend Solz= lieferungen und Steinfuhren für die Emmenkorrektion gefaßt. Die Einwohnergemeinde Zuchwyl fei daber zur Sache passin nicht legitimiert. Auch abgesehen hievon muffe die Klage abge= wiesen werden. Die Bestimmungen ber Art. 8-20 des Wasserbaugesetzes vom 4. Juni 1858 finden auf die Emmenkorrektion feine Anwendung. Um die Beitragspflicht für diese Korrektion gesetlich zu regeln, batte es, wie ber Kantonsrat bes Kantons Solothurn felbst anerkannt habe, eines Spezialgesehes bedurft. Da ein solches nicht zu Stande gekommen fet, so habe bas Un= ternehmen der gesetzlichen Bafis ermangelt und der Staat sei barauf angewiesen gewesen, sich mit den Beteiligten gutlich zu verständigen. Eine jolche Berständigung habe er in den letten Sahren auch mit der Ginwohnergemeinde Zuchwyl versucht; es fei aber keine Einigung zu Stande gekommen. Die Ginwohnerge= meinde Zuchwyl als solche habe eben an der Emmenforrektion absolut kein Interesse und habe deshalb ihre Beteiligung abge= lehnt. In den geforderten 10,500 Fr. seien auch 30 % (478 Fr. 65 Cts.) berjenigen Auslagen inbegriffen, welche ber Staat in ben Jahren 1873—1876 für Arbeiten in der Einung Zuchwol gehabt habe. Für diesen Betrag hafte die Gemeinde mit Rücksicht auf die im Beschlusse der Gemeindeversammlung Zuchwol vom 1. Februar 1877 aufgestellte Bedingung unter keinen Umftanden. Da die Einwohnergemeinde zu keinerlei Verhandlungen betreffend bie Emmenkorrektion beigezogen worden ift, so konne sie die Un= gaben des Staates hinsichtlich des Betrages der Korrektionskoften nicht anerkennen und ebensowenig den von der Emmenkorrektion angenommenen Berteiler. Der Regierungsrat habe offenbar wegen ber dem Unternehmen mangelnden gesetzlichen Basis mit Einfor= berung ber streitigen Beträge so lange gezögert; ba er erft im Jahre 1890 Betreibung angehoben habe, bestreite bie Gemeinde

jebenfalls, daß sie vom 30. Oktober 1883 an zinspflichtig sei. Die lange Verzögerung der Einforderung der Beiträge habe die Angelegenheit auch sonst schwierig gemacht. Die Gemeinde werde vom Staate nicht als eigentliche Schuldnerin sondern bloß als Vermittlerin in dem Sinne belangt, daß sie für allfällige Zahlungen Rückgriffsrecht auf die beteiligten Grundeigentümer habe. Diese (Vürgergemeinde, Schweizerische Gentralbahn und Erben Hänggi) bestreiten aber nun sämtlich das Rückgriffsrecht der Einwohnergemeinde, indem sie sich auf die dem Staate direkt gesleisteten Zahlungen und die mit ihm geschlossenen Verträge besrufen und teilweise die Verjährung vorschützen.

G. In seiner Replik macht ber klagende Wiskus gegenüber ben von der Beklagten erhobenen Ginwendungen im wesentlichen geltend: Die in Betracht fallenden Arbeiten in der Gemeinde Buch= woll seien in den Jahren 1870-1882 ausgeführt worden. Die Beitrage haben erft auf Grund ber Endabrechnung, wie fie im Jahre 1882 aufgeftellt worben fei, eingefordert werben konnen. Die Gemeinde Zuchwyl habe die aufgestellte Kostenverteilung in ben Sitzungen ber Emmenkommission vom 17. und 24. Januar 1882 anerkannt. Die Einrede ber Berjährung sei also unbegründet. Ebenfo die Einwendung der mangelnden Paffivlegitima= tion. Bis zum Sahre 1877 habe es im Kanton Solothurn nur Gine einheitliche Gemeinde (bie Burgergemeinde) gegeben. Bis ju der im Laufe des Jahres 1877 erfolgten Ausscheidung zwischen Einwohnergemeinde und Burgergemeinde seien also die allgemeinen örtlichen und bie burgerlichen Angelegenheiten durch bie nämlichen Behörden und die nämlichen Personen beforgt worden. Die Ver= handlungen ber fantonalen Behörden mit den Gemeinden in Sachen ber Emmenkorrektion seien daher bis 1877 einfach mit den "Gemeinden" geführt worden, ohne daß diese je zu erkennen gegeben hatten, daß fie bas Bertragsverhaltnis als eine rein burgerliche und nicht als eine munizipale, die Gemeinde als politische Korporation und Einung beschlagende, Angelegenheit be= trachteten. Gemäß dem Wafferbaugesetze lafte die Unterhaltungs= pflicht ber Ufer und Bette öffentlicher Gewäffer als öffentliche Last auf der Ortsgemeinde. Der Regierungsrat des Kantons Solo= thurn habe fich von Anfang an, wie dies bie Fassung bes

Art. 1 ber Übereinkunft vom 30. Januar 1870 deutlich ergebe. auf den Standpunkt gestellt, die Emmenkorrektion sei auf Grund ber Bestimmungen des Wasserbaupolizeigesetes auszuführen. Demnach sei die Beitragspflicht für die Emmenkorrektion nach Ausscheidung der Bürger= und Einwohnergemeinde als öffentliche Last auf die Einwohnergemeinde übergegangen. Dies sei auch von ben folothurnischen Gerichten in zwei Källen, in Sachen bes Staates Solothurn gegen die Einwohnergemeinde Derendingen und gegen die beklagte Einwohnergemeinde Zuchwol anerkannt worden. In letterm Kalle habe es sich um eine Ersatforderung bes Staates für die gemäß Art. 3 des Übereinkommens vom 30. Januar 1870 ben Gemeinden obliegenden Materiallieferungen gehandelt. Die Einwohnergemeinde Zuchwyl habe wie heute gel= tend gemacht, die Verpflichtung sei nicht von der Einwohner. fondern von der Burgergemeinde eingegangen worden und es fei somit die Bürgergemeinde haftbar. Durch vom Obergericht am 15. Januar 1885 heftätigte Entscheidung bes Amtsgerichtes vom 24. September 1884 fei indeß diese Einrede verworfen worden mit der Begrundung: Die vorgenommene Emmenkorrektion biene ben Awecken der Allgemeinheit: es sei Sache der politischen Korporation, die öffentlich-rechtlichen Interessen zu befriedigen, nicht Pflicht einer korporativen Genoffenschaft. Die Bürgergemeinde, bie mit ber politischen Gemeinde bis zum Sahre 1877 zusammen= fiel, habe infolge ber Konstituterung der Ginwohnergemeinde Rechte und Pflichten, die öffentlich=rechtliche Berhaltniffe berühren, auf Diese übertragen. In gang gleichem Sinne sprechen sich die Ent= scheidungen des Amtsgerichtes und Obergerichtes vom 6. Oktober 1880 und 19. Marg 1881 in Sachen ber Einwohnergemeinde Derendingen aus. Der Beschluß ber Gemeinde Zuchwyl vom 1. Februar 1877 fei zu feiner Zeit erfolgt, wo zwar die Ausscheidung der Burgermeinde und Ginwohnergemeinde im Pringipe bereits beschlossen gewesen sei, dagegen haben damals in ber Bemeinde Ruchwyl noch keine besondern Organe für die beiden Ge= meinden bestanden. Nach Konstituirung ber Einwohnergemeinde fei diese von Rechts wegen in Rechte und Pflichten der Burgergemeinde eingetreten und es habe baber ihrerseits keiner besondern Beitritts zu dem erklärungübereinkommen vom 30. Januar 1870

bedurft. Die Staatsbehörden haben ihre sämtlichen Mitteilungen betreffend die Emmenkorrektion stets nicht an die "Bürgergemeinde" sondern an die betreffenden beteiligten "Gemeinden" gerichtet. Die Einwohnergemeinde Zuchwyl sei daher bei den betreffenden Berhandlungen stets, wenn auch allerdings durch die Organe der Bürgergemeinde Zuchwyl, vertreten gewesen. Die Berhandlungen des Staates mit den Besitzern des Emmenholzes (den Erben Hänggi) und der Schweizerischen Centrasbahn stehen mit den Vorschriften des Vertrages vom 30. Januar 1870 im Einklang und können den Rechten der Gemeinde nicht präjudizieren. Im weitern wird die eingeklagte Forderung von 10,500 Fr. sammt Zins seit 30. Oktober 1883 unter ausssührlicher Begrünzung aufrecht erhalten.

H. In ihrer Duplik halt die Beklagte an den Ausführungen

und Antragen ber Vernehmlassungsschrift fest.

I. Bei ber heutigen Verhandlung halten beibe Parteien die im Schriftenwechsel gestellten Anträge aufrecht.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Die Rompetenz bes Bundesgerichtes ift von keiner Seite bestritten worben; dieselbe muß aber von Amtes wegen geprüft werben. Da die übrigen Voraussehungen des Art. 27 Ziffer 4 D.=G. unzweiselhaft vorliegen, so hangt die Kompetenz bes Bun= besgerichtes davon ab, ob die Streitigkeit als eine "civilrechtliche Streitigkeit" im Sinne bes citierten Art. 27 erscheint (vergleiche Entscheidungen, Amtliche Sammlung XIII, S. 340 Erm. 1). Dies ift zu bejahen. Wenn zwar die eingeklagte Leiftung als eine öffentliche, ber Gemeinde vom Staate fraft seines Hoheitsrechtes durch Berwaltungsgesetz auferlegte, Leistung erschiene, so ware bie Streitigkeit als eine öffentlich-rechtliche zu betrachten und bie Rompetenz bes Bundesgerichtes daber nicht begründet. Allein dies ist nun nicht der Fall. Allerdings beruft sich ber klagende Fiskus auch auf die Bestimmungen bes kantonalen Wasserbaugesetzes. Allein er kann seine Forberung doch nicht aus diesem Gesetze als folchem, sondern nur aus dem Beitritte ber Beklagten gu dem Bertrage vom 30. Januar 1870 herleiten. Die Regierung bes Kantons Solothurn ist zwar ursprünglich unverkennbar bavon ausgegangen, die Emmenkorrektion qualifiziere sich als eine unter

bie §§ 8-20 bes Wafferbaugesetzes fallende Uferschuthbaute, rucksichtlich welcher die Beitragspflicht durch die genannten Gesetzes= bestimmungen grundsählich bereits geregelt sei; die Bereinbarung vom 30. Januar 1870 enthalte baber nur bie Anerkennung und genauere Regulierung einer grundsählich bereits durch das Gesetz ben Gemeinden auferlegten öffentlich-rechtlichen Berpflichtung. Allein diese Anschauung war unhaltbar, da die Emmenkorrektion feine bloge Uferschuthbaute im Sinne ber §§ 8-20 bes Baffer= baugesetzes, sondern eine das Flugbett wefentlich andernde Kor= rektion eines öffentlichen Gemäffers im Sinne bes § 27 bes citierten Gesetzes war. Dies ist benn auch vom Kantonsrate bes Kantons Solothurn burch seinen Beschluß vom 4. März 1870 ausbrücklich anerkannt und deshalb der Regierungsrat beauftragt worden, die durch § 27 leg. cit. geforderte gesetzliche Vorlage über die Emmenkorrektion zu hinterbringen. Da nun eine gesetzliche Regulierung der Emmenkorrektion niemals zu Stande kam, so besteht eine Norm bes öffentlichen Rechtes, aus welcher ber Staat seine streitige Forderung ableiten könnte, nicht. Dieselbe kann nur auf ben Bertrag vom 30. Januar 1870 begründet werben; durch diesen Bertrag wurde nicht eine nach bem geltenden Verwaltungsrechte der Gemeinde obliegende öffentlich=rechtliche Berpflichtung anerkannt und geregelt, sondern eine Berpflichtung vertraglich neu begründet, welche den Gemeinden fraft öffentlichen Rechtes nicht oblag. Die Berpflichtung ber Gemeinde aus dem Bertrage vom 30. Januar 1870 und damit auch die gegenwärtige Streitigkeit, erscheint daher als eine privatrechtliche. Die Art. 8 bis 20 des Wafferbaugesetzes finden als solche, als staatshoheit= lich gesetzte Rechtsnormen auf das hinsichtlich der Emmenkorrektion zwischen dem Staate und der Gemeinde bestehende Rechtsverhältnis keine Unwendung; ihr Inhalt kann hiefur nur als lex contractus, nur insoweit als dies zwischen den Parteien durch ben Bertrag vom 30. Januar 1870 vereinbart worden ift, in Betracht kommen.

2. Ist somit auf Beurteilung der Sache einzutreten, so ersscheint zunächst die von der Beklagten vorgeschützte Einrede der Berjährung als unbegründet. Denn die Faktoren, welche vertrags-mäßig für die Verteilung der in Art. 4 des Vertrages vom

30. Januar 1870 normierten Korrektionsbeiträge unter die Gesmeinden maßgebend sein sollten, konnten doch erst nach Vollensdung der Korrektion durch die Endabrechnung sesstellt werden; erst von da, also erst von Ansang 1882 an, erscheinen daher diese Beiträge als einklagbar. Die Verjährung ist daher, da sie m Februar 1890 durch Anhebung der Betreibung unterbrochen wurde, nicht eingetreten.

3. Dagegen ist die Einwendung der mangelnden Bassivlegiti= mation begründet. Wenn es sich freisich um eine öffentlich=recht= liche, der Gemeinde als folcher durch Verwaltungsgesetz auferlegte. Leistung handelte, so wäre wohl unbedenklich anzunehmen, daß die Verpflichtung bei Ausscheidung der Bürger= und Einwohnergemeinde auf lettere übergegangen sei. Allein dies ist eben, wie in Erwägung 1 gezeigt, nicht ber Fall, vielmehr handelt es sich um eine privatrechtliche, durch privatrechtlichen Bertrag begründete Leistung. Der Beschluß vom 1. Februar 1877 nun, durch welchen die Gemeinde Zuchwyl der Übereinkunft vom 30. Januar 1870 in der hier fraglichen Richtung für die Zukunft beitrat, ist von ber Bürgergemeinde Zuchwyl gefaßt worden; allerdings bestand damals eine besonders organisierte Einwohnergemeinde, neben der Bürgergemeinde, noch nicht. Wohl aber die sogenannte Steuergemeinde bes Art. 2 bes Gemeindegesetzes, d. h. es waren in Gemeindeangelegenheiten, welche durch Steuern zu beckende Musgaben zur Folge hatten, neben den Bürgern auch die steuerpflich= tigen Niedergelassenen stimmberechtigt. Dessenungeachtet hat über ben Beitritt zu dem Vertrage betreffend die Emmenkorrektion nicht die sogenannte Steuergemeinde beschlossen, sondern eine ausschließlich aus Bürgern bestehende Gemeindeversammlung, mit der aus= brücklichen Begründung, daß das Traktandum als eine burgerliche Angelegenheit zu behandeln sei. Wenige Tage nach dem Beschlusse vom 11. Februar 1877 sodann wurde die Ausscheidung zwischen Einwohner= und Bürgergemeinde in Zuchwyl tatfächlich vollzogen und wurden für die beiden Gemeinden verschiedene Organe bestellt. Nach dieser Ausscheidung wurden zu den Verhandlungen der sogenannten Emmenkorrektion u. drgl. stets die Organe der Bürgergemeinde, nicht der Einwohnergemeinde, eingeladen und nahmen an benselben teil. Der Regierung bes Kantons Solothurn

war dies felbstverständlich befannt; dieselbe hat also (bis zu bem Reitpunkte, wo es fich um Ginforderung ber Beitrage handelte stets mit den Organen der Bürgergemeinde Zuchwyl, als ber an ber Emmenforrektion beteiligten Gemeinde, verkehrt, wie ja benn anch in der Tat die Bürgergemeinde als Grundbesitzerin an der Korrettion beteiligt war. Bei dieser Sachlage kann nicht ange= nommen werden, daß fur die, wie gezeigt, rein privatrechtliche Verpflichtung aus dem Vertrage vom 30. Januar 1870 resp. ber Beitrittserklärung vom 1. Februar 1877 die Einwohnerge= meinde Ruchwal hafte; ein Nachweis dafür, daß diese in die von der Bürgergemeinde übernommene Verpflichtung fuccediert habe. ist nicht erbracht. Die vom Kläger für seine entgegenstehende Meinung vorgebrachten Entscheidungen ber solothurnischen Gerichte vermögen hieran nichts zu andern. Das Bunbesgericht ift an dieselben unzweifelhaft nicht gebunden, wobei bemerkt werden mag, daß die Entscheidung in Sachen gegen die Einwohnerge= meinde Zuchwyl nicht die bier in Rede stehende Verpflichtung aus ber Beitrittserklärung vom 1. Februar 1877 und aus Art. 4 des Vertrages vom 30. Januar 1870, sondern die Verpflichtung zu Materiallieferungen, wie fie in Art. 3 bes Vertrages vom 30. Januar 1870 statuiert ift und bereits burch Beschluß vom 8. Dezember 1871 war übernommen worden, betrifft. Sachlich fodann beruhen diese Entscheidungen auf der irrtumlichen An= nahme, daß es sich um eine öffentlich=rechtliche, schon kraft Ge= fepes ber Gemeinde auferlegte, Berpflichtung handle.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Klage ift abgewiesen.

100. Urteil vom 21. Juli 1893 in Sachen Weber und Ronforten gegen Schwyz.

A. Mit Klageschrift vom 9. Januar 1892 erhoben Karl Weber Wischer, Ignaz Höfliger und Theodor Ruchs, alle drei wohnhaft in Bach, Gemeinde Freienbach, Rantons Schwyz gegen ben Fisfus des Kantons Schwyz beim Bundesgerichte Klage mit bem Rechtsbegehren: "Hat nicht Beklagter den Klägern das unbedingte "Fischereirecht im Rurichsee bei Bach gegen Norden bis zur Kan-"tonggrenze im See und von Westen bei der Steinhütte bis gegen "Often zum Kreugstein beim Frauenwinkel anzuerkennen, unter "Rostenfolge?" Die Rläger bemerken zunächst, daß sie gemeinsam flagen gemäß Art. 6 eventuell Art. 43 des eidgenöffischen Civil= prozesses, und daß sie den Hauptwert der Streitsache für jeden einzelnen ber Kläger auf wenigstens 3000 Fr. schätzen. In der Sache felbst führen fie aus: Gemäß der schwyzerischen Boll= giehungsverordnung gum Bundesgesetze betreffend die Fischerei gehöre das Recht zur Ausübung und Gestattung des Fischsanges in ben öffentlichen Gemässern dem Staate, insoweit nicht beson= dere Rechte von Gemeinden, Korporationen oder Privaten nach= gewiesen werden. Westlich und östlich der von den Klägern für ihre Rischereigerechtigkeit beanspruchten Seeftrecke habe ber Regie= rungsrat bes Kantons Schwyz solche besondere Rechte bereits an= erkannt und zwar gegenüber bem Josef Müller in Bach für ben Sufthof und gegenüber dem Rlofter Einsiedeln hinsichtlich bes Frauenwinkels. Aus den gang gleichen Grunden, wie Josef Müller zum Sufthof und bas Kloster Einsiedeln gestützt auf Urfunden und bisherige Rechtsausübung beanspruchen auch die Kläger ihr eingeklagtes Fischereirecht. Ihr Fischereirecht finde sich in folgenden Urfunden verbrieft: a. Karl Weber berufe sich auf einen Teil= brief entzwüschend des Josef Weber sel. Erben in Bach, Sof Wollerau von 1799. Laut biesem Teilbriefe gehore zu bem von den Rechtsvorfahren des Karl Weber erworbenen Teile: "Das alte Haus des Johannes Weber sammt der Fischereigerechtigkeit wie er selbes besähen und benutzet hat." b. Ignaz Höfliger be-